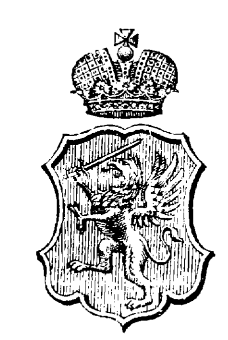
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 20. Іюня.

№ 69. **Montag, 20. Juni.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Mit Beziehung auf die Circulair-Vorschrift des Livländischen Gouvernements-Chefs vom 8. Juni c. Nr. 5360 wird desmittelst zur Kenntniß der Livländischen Polizeibehörden gebracht, daß außer den im erwähnten Circulair benannten Offizieren auch der beim Commandirenden des Rigaschen Militairbezirks zu besonderen Aufträgen stehende **Obristlieutenant** vom Generalstabe **Petschora zu den militair-statistischen Aufnahmearbeiten** im Livländischen Gouvernement **abdelegirt** worden ist.

Nr. 5622.

Da die Preußische Unterthanin unverehelichte **Johanna Friederike Krause** die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 4. Januar 1865 Nr. 37 **verloren,** so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5512.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Land- und Stadt-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, den durch die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 56 vom 20. Mai c. enthaltene Publication sub Nr. 1590 veranlaßten **Nachforschungen** nach dem aus den Anstalten zu Alexandershöhe entwichenen Züchtling Johann **Kamms keinen weiteren Fortgang zu geben,** da derselbe bereits ergriffen und an die genannten Anstalten abgefertigt worden ist.

Nr. 1912.

Von der Livländ. Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Bauern des publ. Gutes Laisberg Mikkel **Tatter,** circa 22 Jahre alt, welcher bereits seit 3 Jahren paßlos abwesend ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich dem Oeselschen Ordnungsgerichte einzusenden.

Nr. 1914.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der fünf Quartiere der Moskauer Vorstadt desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung der städtischen **Immobilien-Abgaben** bis zum 30. Juni c. bei der Abgaben-Expedition zu leisten ist und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente und zwar vom 1. Juli c. mit 1 pCt., vom 1. August c. mit 3 pCt. und vom 1. September c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juni 1866.

Nr. 854.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ пяти кварталовъ Московскаго форштата, что они имѣютъ внести слѣдующія городскія съ недвижимостей подати не позже 30. Іюня въ городскую экспедицію податей и что по истеченіи этого срока къ неуплоченнымъ по ту пору податямъ причислено будетъ штрафныхъ денегъ, а именно съ 1. Іюля по 1 проценту, съ 1. Августа по 3 процента и съ 1. Сентября по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюня 1866 года.

№ 854.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der vier Quartiere der inneren Stadt desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung der **städtischen Immobilien-Abgaben** nebst 3 pCt. Strafgeldern bei der Abgaben-Expedition bis zum 30. Juni c. zu leisten ist und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. Juli c. 6 pCt. Strafgelder werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juni 1866.

Nr. 853.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ четырехъ кварталовъ внутренняго города, что они имѣютъ внести слѣдующія городскія съ недвижимостей подати вмѣстѣ съ 3 процентами штрафныхъ денегъ въ экспедицію податей не позже 30. Іюня и причислено будетъ къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ податямъ штрафныхъ денегъ съ 1. Іюля по 6. процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюня 1866 года.

№ 853.

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden** eingeliefert und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende **Sachen**, als: fünf **Kisten mit Thee,** ein goldenes Ohrgehänge, ein Federmesser, zwei Sophakissen, ein Sonnenschirm, ein Schnupftuch, einige Pfund Zucker verschiedener Gattung, ein Pfund Kartoffelmehl und ein grauer Kindermantel.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen sechs Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 10. Juni 1866.

Nr. 3242. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten **Nicolai Grafen Sievers** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Vaters des Herrn Supplicanten, weiland Herrn Ingenieur-Generalmajors Georg Joachim Grafen Sievers und das dazu gehört habende im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut **Alt-Ottenhof** sammt Appertinentien und Inventarium, desgleichen an den Nachlaß der verstorbenen Mutter des Herrn Supplicanten, der weiland Frau Emilie Gräfin Sievers geb. von Krüdener, welcher das Gut Alt-Ottenhof ad dies vitae zur Nutznießung zugeschrieben gewesen, ferner an das zu dem Gute Alt-Ottenhof gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche steuerpflichtige Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirten oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen gegen die Seitens des weiland Herrn Ingenieur-Generalmajors Georg Joachim Grafen Sievers zufolge des am 16. April 1823 abgeschlossenen, am 20. September 1823 sub Nr. 59 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Acquisition des Gutes Alt-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium und gegen die in Folge Ablebens des weil. Herrn Ingenieur-Generalmajors Georg Joachim Grafen Sievers Seitens des Herrn supplicirenden Kreisdeputirten Nicolai Grafen Sievers mittelst am 29. September 1852 zwischen ihm und seinen Geschwistern und resp. Miterben abgeschlossenen, am 21. October 1853 sub Nr. 59 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Acquisition des Gutes Alt-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des gesammten, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alt-Ottenhof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Alt-Ottenhof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, rücksichtlich der auf dem Gute Alt-Ottenhof ruhenden Pfandbriefsschuld, desgleichen mit Ausnahme der den Schwestern des supplicirenden Herrn Kreisdeputirten Nicolai Grafen Sievers, nämlich der verwittweten Frau Collegien-Assessorin Maria Jegorowna von Weiß geb. Gräfin Sievers, der Frau Generalmajorin Julie Jegorowna Sealon geb. Gräfin Sievers und der Gräfin Anna Jegorowna Sievers aus dem oberwähnten, am 21. October 1853 sub Nr. 59 corroborirten Erbtheilungs-Transacte zustehenden Erbantheilsquoten nebst Renten, — ferner Einwendungen wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Alt-Ottenhof annoch belastenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten Nicolai Gra

fen Sievers längst getilgten und erloschenen, theils ingrossirten, theils nichtingrossirten Schulden und Verhaftungen sammt den bezüglichen, angeblich abhanden gekommenen Documenten, nämlich:

I. der laut Attestat des Livländischen Hofgerichts vom 6. Juli 1803 Punkt III von dem weiland Herrn Hofrath Carl Eberhard Grafen Sievers (dem Großvater des Herrn Supplicanten) mit 374 Rthlr. übernommenen väterlichen Schulden;

II. der folgenden laut Attestat des Rigaschen Landgerichts vom 29. November a. pr. Nr. 3221 auf dem Gute Alt-Ottenhof noch ruhenden Forderungen:

1) 1778 d. 7. März für die verwittwete Frau Ritterschafts-Secretairin Marie Elisabeth Baronne v. Wolff geb. von der Staden 2500 Rthlr.,
2) 1778 d. 23. Mai für den Assessor Johann von Löwenstern 500 Rthlr.,
3) 1781 d. 1. Februar für das Fräulein Juliane Baronesse von Mengden 1000 Rthlr.,
4) 1787 d. 14. Januar für die Frau Obristin Dorothea Elisabeth Baronne von Kaulbars geb. Baronin von Mengden 1500 Rthlr.,

III. der von dem verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, dem Herrn Ingenieur-Generalmajor Grafen Sievers zufolge des oberwähnten, am 20. September 1823 Nr. 53 corroborirten Erbtheilungs-Transacts als transactlichen Acquirenten des Gutes Alt-Ottenhof zur Tilgung übernommenen, angeblich von demselben sammt Renten längst getilgten und daher erloschenen Forderungen und zwar:

1) des von dessen Mutter resp. der Großmutter des Herrn Supplicanten, der verwittweten Frau Hofräthin Martha Juliane Gräfin Sievers geb. Baronesse Mengden in die Ehe gebrachten und während der Ehe mit dem weil. Herrn Hofrath Carl Eberhard Grafen Sievers ererbten Capitals von 6276 Rbl. 77 Kop. S.,
2) der Forderung des Herrn Landraths und Ritters von Rennenkampf, groß 200 Rbl. S.,
3) der Forderung der Salisburgschen Kirche, groß 650 Rbl. B.-Ass. oder 171 Rbl. 5 Kop. S.,
4) des derselben Kirche von dem weiland Hofrath Grafen Carl Eberhard von Sievers bestimmten Geschenks von 100 Rbl. S.,
5) des der Matthäischen Kirche von demselben bestimmten Geschenks von 100 Rbl. B.-Ass. oder 26 Rbl. 31 Kop. S.,
6) des der weiland Großmutter des Herrn Supplicanten, weiland Frau Hofräthin Martha Juliane Gräfin Sievers geb. Baronin Mengden zustehend gewesenen Cessionspretii des Alt-Ottenhofschen Inventariums mit 2556 Rbl. 19 Kop. S.,
7) der Hälfte der mütterlichen Erbportion aus dem väterlichen Nachlaß im Betrage von 4000 Rbl. S.
8) der für die Zeit des Aufenthalts der Mutter des Herrn Supplicanten, der weiland Frau Hofräthin Martha Juliane Gräfin Sievers geb. Baronin Mengden außerhalb der Güter Alt-Ottenhof und Schloß Wenden in Grundlage des oberwähnten am 20. September 1823 sub Nr. 59 corroborirten Erbtheilungs-Transacts § 7 jährlich zu zahlen gewesenen und angeblich gezahlten Miethentschädigung von 250 Rbl. S., sowie sämmtlicher aus dem § 6 des gedachten Transacts herrührender Verpflichtungen und Verhaftungen,

IV. der zufolge des oberwähnten, zwischen dem Herrn Supplicanten Nicolai Grafen Sievers und seinen Geschwistern am 29. September 1852 abgeschlossenen, am 21. October 1853 sub Nr. 59 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacte seiner weiland Mutter Emilie Gräfin Sievers geb. von Krüdener bis zu deren Lebensende alljährlich zu zahlen gewesenen und angeblich gezahlten 1000 Rbl. S., — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses des weiland Herrn Ingenieur-Generalmajors Georg Joachim Grafen Sievers und dessen weiland Ehegattin Emilie Gräfin Sievers geb. von Krüdener und des dazu gehörigen Gutes Alt-Ottenhof, rücksichtlich der transactlichen Acquisition dieses Gutes sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung des zu diesem Gute gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes und rücksichtlich der Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Alt-Ottenhof ruhenden Schulden und Verhaftungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Alt-Ottenhof annoch belastender Schulden und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 1. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Alt-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium und dem ganzen im Livländischen adligen Credit-System etwa einstehenden Fondantheile, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Herrn Kreisdeputirten Nicolai Grafen Sievers zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I, II 1—4, III 1—8 incl. und IV aufgeführten, das Gut Alt-Ottenhof annoch belastenden Schulden und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Lande des Gutes Alt-Ottenhof belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die transactlich übernommenen Erbtheilsforderungen der Geschwister Gräfinnen von Sievers berichtigt, oder die vorschriftmäßige Einwilligung derselben in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandgrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf dem Gute Alt-Ottenhof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die erst weiterhin abzulösende oder zu übertragende Pfandbriefsschuld des Gutes Alt-Ottenhof, — im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Alt-Ottenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Alt-Ottenhof gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen — und daß demnächst rüsichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar vorigen Jahres ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1866.

Nr. 2463. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Stabsrittmeisters **Hermann von zur Mühlen** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Leo Baron von Loudon, als Pfandgeber am 5. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 17. Mai a. pr. Nr. 54 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 100,000 Rbl. S. pfandweise bis zum 23. April 1868 übertragene, im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut **Neu-Bilskenshof** sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch

1) der davon mittelst von dem Wendenschen Kreisgerichte bereits corroborirten Contracte verkauften Gesinde:
   Bruttul, groß 17 Thl. 66 Gr.,
   Pander, groß 12 Thl. 87 Gr.,
   Wilzin und Kurme Nr. 1, groß zusammen 35 Thl.,
   Lahzit, groß 15 Thl. 50 Gr.,
   Jaunel, groß 24 Thl. 30 Gr.,
   Rattneek, groß 41 Thl. 29 Gr.,
   Dreimann, groß 18 Thl. 64 Gr.,
   Ohsch-Upp, groß 30 Thl.,
   Jaunsem, groß 15 Thl. 42 Gr.,
   Leies-Kelpe, groß 21 Thl. 15 Gr.,
   Jaun Skirbe, groß 36 Thl.,
2) der mittelst von dem Wendenschen Kreisgerichte unterm 15. December a. pr. Nr. 3887 proclamirter Contracte verkauften Gesinde:
   Kalna-Dumpe, groß 18 Thl. 80 Gr.,
   Reeba, groß 28 Thl 60 Gr.,
   Leise-Dsirkul, groß 31 Thl. 10 Gr.,
   Leies-Dumpe, groß 21 Thl. 60 Gr.,
   Kampe, groß 29 Thl. 69 Gr.,
   Kalna-Dsirkul, groß 27 Thl. 50 Gr.,
   Warrizeem, groß 35 Thl. 10 Gr.,
   Kalna-Kelpe, groß 24 Thl.,
   Leies-Uhsin, groß 29 Thl. 69 Gr.,
   Ignasch, groß 33 Thl. 68 Gr.,
   Maiszepel, groß 13 Thl. 86 Gr.,
   Raibaz, groß 38 Thl. 30 Gr.,
   Kalna-Uhschin, groß 26 Thl. 82 Gr.,
   Wez-Skirba, groß 13 Thl. 86 Gr.,
   Reine, groß 31 Thl. 10 Gr.,

sowie mit Ausnahme der mittlerweile stattgehabten ferneren Verkäufe einzelner Neu-Bilskenshoffscher Grundstücke, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen ihres auf dem Gute Neu-Bilskenshof ruhenden Pfandbriefs-Darlehns und der Inhaber der sonstigen ingrossirten und contractlich vom Supplicanten Hermann von zur Mühlen übernommenen Forderungen — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung des Gutes Neu-Bilskenshof auf den supplicirenden Hermann von zur Mühlen, sowie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Neu-Bilskenshof annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten Hermann von zur Mühlen jedoch hinsichtlich materiell längst getilgten und zum Theil aus verloren gegangenen Documenten originirenden Schuldposten und Verpflichtungen, nämlich:

1) zufolge hofgerichtlichen Abscheids vom 16. April 1823 Nr. 771 in convocatione creditorum der weiland Frau Hofräthin Feodosia von Blankennagel geb. Kuritzkin hinsichtlich nachstehender Schulden Frau defunctae, zu deren Bezahlung der judicatmäßige Universalerbe des von Blanckennagelschen Nachlasses und insbesondere des Gutes Neu-Bilskenshof, Alexander von Stiernhielm verpflichtet wurde
   a) der obligationsmäßigen Forderung des Ludwig Rothe von $2666\frac{2}{3}$ Rbl. S. sammt Renten und zehn Rubel Kosten,
   b) des Residui der 200 Rthlr. in Fünfern betragenden Forderung des Revisors Lippoldt, nach Abzug der abschläglich gezahlten und nach dem Cours vom 21. September 1816 zu berechnenden 425 Rbl. B.-Ass., sammt Renten des Rückstandes vom Tage der Abzahlung, auch 10 Rbl. S. Kosten,
   c) der Forderung des Capitains Adolph von Oldenburg von 900 Rbl. B.-Ass. sammt Weilrenten vom 10. April 1817 und 10 Rbl. S. Kosten,
   d) der Forderung des Jahn Warrizeem von 47 Rthl. und 15 Löfen Hafer und endlich
   e) des nach gütlicher Einigung oder in Entstehung derer nach richterlicher Festsetzung zu bezahlenden Honorars und der Auslagen curatori massae, des Oberfiscals von Cube,

2) zufolge des zwischen dem Adam Flor, als Pfandcedenten und eventuellen Verkäufern und dem Hofrath Carl Adam von Stankiewicz, als Pfandcessionairen und eventuellen Käufern am 26. Januar 1844 abgeschlossenen und am 7. März 1844 Nr. 17 als Kaufcontract corroborirten, eodem wegen eines Pfandschillings-Residui von 33,843 Rbl. ingrossirten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts, des nach Berichtigung von 26,843 Rbl. S. verbliebenen, in dem am 21. Februar 1858 über das Gut Neu-Bilskenshof zwischen dem Hofrath Carl Adam von Stankiewicz als Pfandgebern und dem Carl Georg Jacoby als Pfandnehmern abgeschlossenen, am 19. März 1858 Nr. 20 corroborirten Pfandcontracts, laut § II ad 2 von dem Pfandnehmer als eigene Schuld übernommenen Restes dieser Pfandcessions- und eventuellen Kaufschillings-Quote betragend 7000 Rbl. S., — formiren zu können, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der pfandweisen Acquisition des Gutes Neu-Bilskenshof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub 1 a—d und 2 specificirten Posten und der bezüglichen abhanden gekommenen Documenten, insonderheit des sub 2 bezeichneten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. November d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben

und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwedungen gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Bilskenshof sammt Appertinenzien und Inventarium, mit Ausnahme der obspecificirten Gesinde und der stattgehabten ferneren Verkäufe einzelner Neu-Bilskenshofscher Grundstücke, dem dimitt. Stabs-Rittmeister Hermann von zur Mühlen, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, der pfandweise adjudicirt, die oben sub 1 a—e und 2 specificirten Verpflichtungen und Schuldposten und die bezüglichen Documenten und insonderheit das sub 2 bezeichnete Pfandcessions- und eventuelle Kaufcontracts-Exemplar aber für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Mai 1866.

Nr. 2429. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt außerhalb der Katharinenpforte auf freiem Erbgrunde sub Pol.-Nr. 61, 62 und 63 belegenen, dem hiesigen Einwohner Herrn Th. Kiparsky zugehörig gewesenen und von demselben mittelst am 18. December abgeschlossenen und am 21. December 1865 corroborirten Kauf-Contracts, dem Herrn Landmesser **Martin Sirach** verkauften **Obst- und Gemüsegarten** nebst Appertinentien und dem Gartenhause, irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung prote..iren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 6. Juni 1867 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, die vorbezeichneten Immobilien nebst Appertinentien jedoch dem Herrn Landmess.r Martin Sirach zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden sollen. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 26. April 1866.

Nr. 1295. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die solches angeht, gebracht, daß, nachdem der Kaufmannssohn **Carl Ernst Lindebaum** ab intestato verstorben und dessen aus Immobilien und Mobilien bestehender **Nachlaß** auf die überlebende Mutter und leiblichen Geschwister übergegangen ist, zufolge geschlossenen und gerichtlich anerkannten, auch unterm 2. d. M. ordnungsmäßig allhier corroborirten Erbvertrags das im hiesigen Stadtbezirk und Patrimonialgebiet belegene bürgerliche Gut Friedrichshof sammt allen dessen Zubehörungen und Berechtigungen, Appertinentien und Inventarien für den Preis von 27,000 Rbl. S. auf den jüngsten Bruder, den Kaufmannssohn und hiesigen Bürger Johann Christian Lindebaum eigenthümlich übergegangen ist. Es werden sonach Alle und Jede, welche an den vorbedachten Nachlaß überhaupt, insbesondere aber an das Bürgergut Friedrichshof aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen, oder wider die Besitzübertragung zu sprechen gedenken sollten, hierdurch ausdrücklich aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, sowie in Sonderheit ihre etwaigen Einwendungen gegen die Besitzübertragung binnen Jahr und Tag a dato, d. i. bis zum 15. Juli 1867, bei dieser Behörde in Person oder rechtsgenügender Vollmacht an- und durchzuführen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern der Nachlaß als unbestritten den Intestaterben uneingeschränkt zugesprochen, das im hiesigen Patrimonialgebiet auf Stadtgrund belegene bürgerliche Gut Friedrichshof sammt allen Zubehörungen, Rechten, Appertinentien und Inventarien aber dem hiesigen Bürger und Kaufmannssohne Johann Christian Lindebaum adjudicirt werden soll, fernere Ansprüche jedoch keine **weitere Berücksichtigung** finden sollen.

Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.

Walk-Rathhaus, am 3. Juni 1866.

Nr. 641. 1

Torge.

Рижское Окружное Инженерное Управленіе вызываетъ желающихъ къ торгамъ, на приня-тіе въ семъ 1866 году въ Рижской Инженерной Командѣ оптомъ окраски половъ въ зданіи подъ № 50 Рижскаго юнкерскаго училища, складки въ курительной комнатѣ камина съ печью и устройство во дверей въ продольной стѣнѣ того же училища.

На означенныя работы по смѣтѣ исчислено до 788 руб.

Торги производиться будутъ при Рижскомъ Окружномъ Инженерномъ Управленіи въ цитадели въ зданіи № 11 въ слѣдующіе сроки: торгъ 11. и переторжка 14. числъ Іюля мѣсяца съ 12 часовъ утра.

Условія съ обозначеніемъ количества неустойки, сроковъ начатія и окончанія работъ, могутъ быть предъявлены желающимъ торговаться во всякое время, какъ до торговъ, такъ и въ дни назначенные для торговъ въ канцеляріи Окружнаго Инженернаго Управленія.

№ 353.

Согласно предписанія Начальника Артиллеріи Рижскаго Военнаго Округа отъ 25. Ноября прошлаго 1865 года за № 3046 назначено продать съ публичнаго торга разные металлическіе предметы и вещи а именно: желѣза разнаго лому и въ обручахъ 1065 пуд. 11 фунт. 35 зол., мѣди красной отъ разобранныхъ шуфлъ въ обручахъ и въ мѣлкихъ частяхъ 3 пуд. 21 фунт., мѣди латунной 32 фунт., мѣди желтой 15 фунт., мѣдную втулку съ молоткомъ и мѣдною коробкою 1 и 1 фонарь изъ мѣдной проволоки, на продажу коихъ назначаются при Рижской Крѣпостной Артиллеріи торгъ 27. а переторжка 30. числъ сего Іюня въ 12 часовъ утра. А потому желающіе торговаться должны явиться въ Управленіе названной Артиллеріи въ означенныя числа отъ 10 до 12 часовъ утра съ надлежащими залогами, при чемъ предъявляется, что кондицію о предварительныхъ условіяхъ по сему предмету желающіе могутъ видѣть въ упомянутомъ Управленіи ежедневно съ 9 часовъ утра до 3 часовъ по полудни.

Рига, Іюня 1866 года. № 1716.

Рижской Крѣпостной Артиллеріи нужно заготовить покупкою матеріалы для постройки 155 ружейныхъ и 4 тесачныхъ ящиковъ, а именно: досокъ сосновыхъ длиною 3 саж., толщиною въ 1 дюймъ, а шириною отъ 9 до 10 дюймовъ, 852, клею шубнаго 8 пудовъ $34^{3}/_{4}$ фунта, винтовъ длиною 2 дюйма 2544, гвоздей тростесныхъ 5088, гвоздей длиною 2 дюйма 5088, желѣза листоваго квадратно аршиннаго, коего въ пудъ 6 листовъ $37^{1}/_{2}$ листовъ, войлоковъ двойныхъ 2 аршинныхъ 155, на поставку оныхъ назначаются при Управленіи Начальника Артиллеріи Рижскаго Военнаго Округа торгъ 18. а переторжка 21 Іюля въ 12 часовъ утра, по сему желающіе торговаться должны явиться въ названное Управленіе въ означенныя числа къ 12 часамъ утра съ надлежащими залогами и видами о своемъ званіи, которые представить при прошеніяхъ написанныхъ на гербовой бумагѣ установленнаго достоинства, кондиціи же о предварительныхъ условіяхъ по сему предмету, желающіе могутъ читать въ вышеозначенномъ Управленіи ежедневно отъ 9 утра до 2 часовъ по полудни.

Рига, 14. Іюня 1866 года. № 1757.

Diejenigen, welche die **Reparaturen** und die **Töpferarbeiten** an und in den **Stadtgebäuden** der 1., 2. und 3. Abtheilung übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14., 16. und 21. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juni 1866.

Nr. 872. 1

Лица, желающія принять на себя производство починокъ и печныхъ работъ по Городскимъ зданіямъ 1., 2. и 3. отдѣленій приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 14., 16. и 21. Іюня въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

№ 872. 1

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюня 1866 года.

Die Angernsche Kron-Forstverwaltung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß laut Befehls Eines Baltischen Domainenhofes vom 14. Februar a. c. sub Nr. 2045

57 gränene Balken,
546 Faden Kiefern-Brennholz,
98 „ Gränen-Brennholz,
909 „ Laub-Brennholz und
30 „ Strauch,

am 1. und 3. August d. J., auch in kleinen Partien, mittelst **Torge bei dem Angernschen Gemeindegerichte** zum öffentlichen Ausbot gestellt werden.

Angern-Forstei, den 9. Juni 1866.

Nr. 144. 2

Auction.

Donnerstag den 23. Juni 1866 um 9 Uhr werden auf der Hartmannschen Fabrik, Moskauer Vorstadt, große Straße Nr. 130, diverse Schränke, Komoden, Tische, Speisestühle, Reise- und andere Betten, 11 Schirmklappen, 4 Pulte mit Stühlen, diverse Kisten und Kasten, Mörser, Lampen, Wannen, verschiedene Wagen, Rospuske, Pferdegeschirre, eiserne Wäschrolle rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Въ Четвергъ 23. Іюня 1866 года въ 9 часовъ утра на Гартманской фабрикѣ, Московскаго форштата на большой улицѣ подъ № 130 за наличныя деньги съ аукціона продаваться будутъ: разные шкапы, столы, обѣденные стулья, дорожныя и другія кроваты, 11 ширмовыхъ клапоновъ, 4 конторки съ стульями, разные сундуки и ящики, ступки лампы, ванны, разные экипажи, роспуска, конская сбруя, желѣзный катокъ и т. п. К. Гельмсингъ, Городской аукціонаторъ.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Dienstag den 21. Juni 1866 um 9 Uhr in der Petersburger Vorstadt, Elisabethstraße Nr. 7, ein Billard mit 17. Queues, Tonbank, Buffet, 10 Branntweinfässer mit Messingkrähnen, Tische, Stühle, Gläser, Flaschen, Schoppen rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing. Stadtauctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 22. Juni 1866 um 12 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause 1 großes Mahagoni-Buffet, 1 Mahagoni-Komode mit Aufsatz, 1 großer Mahagoni-Wandspiegel mit Tisch, 1 Flügel rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Montag den 27. Juni 1866 um 9 Uhr in der Bude, Kalkstraße, 10 Tuch-, Leder- und Wachslein-Kaftans, 31 Krummhölzer, 14 Pferdegeschirre, 17 Zäume, 19 Paar Strengen, 12 Aufhaltriemen, Sedulka, Leinen, Krummholzzügel, 14 Laternen, 8 Paar Brustriemen, 25 Chomute, 7 Teppiche, 1 Stück Wachslein rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag am 21. Juni d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen der Nachlaß der verstorbenen Arbeiterokladistin Wittwe Louise Tomaschewitz geb. Samirowsky, bestehend in Meubeln, Kleidern, diversen Wirthschaftsgeräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier in der Moskauschen Vorstadt an der Carlsstraße sub neue Nr. 18 belegenen Hannemannschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 17. Juni 1866.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Sonne.

(Fortsetzung.)

Es giebt auch in unserer irdischen Umgebung Körper, welche Wärme ausstrahlen, und auch Licht strömt aus einem Körper, wenn nur sein Wärmegrad hoch genug, wenn er bis zum Glühen erhitzt ist. Jedermann kennt die Wirksamkeit eines Brennglases. Läßt man Sonnenstrahlen auf ein solches fallen, so entsteht an einem gewissen Orte, in dem Brennpunkte desselben ein kleines Sonnenbildchen von blendender Helle; bringt man ein Stück Papier oder einen anderen entzündlichen Körper dahin, so geht er in Flammen auf; es ist das die Folge davon, daß das Glas in seinem Brennpunkte die Licht- und Wärmestrahlen der Sonne, von denen es getroffen wird, vereinigt. Größere Wirkungen derselben Art kann man durch sogenannte Brennspiegel erhalten; ein solcher wirft, gegen die Sonne gerichtet, die Strahlen derselben so zurück, daß sie sich auch in Einem Punkte, seinem Brennpunkte vereinigen. In dem Brennpunkte eines solchen Spiegels hat man Gold und Platin geschmolzen, wozu bekanntlich die höchste Weißglühhitze gehört. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß die Temperatur der Punkte, von denen die Strahlen ausgegangen sind, d. h. die Temperatur der Sonnen-Oberfläche, noch höher ist als die, welche ein Körper in dem Brennpunkte des Spiegels erhält, also noch höher als der Schmelzpunkt des Platin. Im Innern der Sonne muß die Hitze noch erheblich größer sein. Ein jeder heiße Körper kühlt sich ab durch die Wärmestrahlen, die er aussendet und durch die er seine Umgebung erwärmt, und zwar so, daß er zuerst an seiner Oberfläche die Wärme verliert und die Abkühlung erst allmälig in das Innere vordringt. Auch die Sonne hat sich abgekühlt im Laufe der Millionen Jahre, welche sie zählt und natürlich muß ihre Oberfläche vielmehr an Wärme eingebüßt haben als das Innere. Auch unsere Erde war jedenfalls anfangs in feuerflüssigem Zustande, ihre Oberfläche hat sich aber, trotz der Wärme, die sie von der Sonne fortwährend erhielt, so weit abgekühlt, daß sie der Wohnplatz organischer Wesen sein kann, während ihr Inneres, wie die Lavaströme der Vulkane beweisen, noch heute in feurigem Flusse sich befindet. Wahrscheinlich waren alle Körper unseres Planetensystems einst in glühendem Zustande und alle haben sich abgekühlt, jedoch in sehr ungleichem Maße. Da ein Körper um so langsamer sich abkühlt, je größer er ist, so kann die Erscheinung nicht befremden, daß, während die Erde für Wesen unserer Art bereits bewohnbar geworden, die Sonne, deren Masse 350,000 mal so groß ist, auch an der Oberfläche noch glüht.

Der Satz, daß die Sonne ein in der höchsten Weißglühhitze befindlicher fester oder flüssiger Körper sei, den, als nothwendige Folge einer so hohen Temperatur, eine gasartige Atmosphäre umgiebt, hat in neuerer Zeit eine wesentliche Bestätigung erhalten durch eine Entdeckung, welche zugleich erlaubt, das Dasein gewisser irdischer, chemisch bestimmter Substanzen in der Sonnenatmosphäre zu erkennen. Es ist dies ein eigenthümliches Verfahren der Zerlegung des Lichtes, welches Frauenhofer zuerst in vollkommener Weise auf das Sonnenlicht anwendete, und welches in neuerer Zeit durch Kirchhoff und Bunsen, die Entdecker der sogenannten Spectralanalyse (1860), zu einer Sache von unberechenbarer Wichtigkeit erhoben wurde. Näher auf das Wesen dieses ungeheuren Fortschritts in den Naturwissenschaften hier einzugehen, würde den Herrn Verf. viel zu weit führen und wird daher nur bemerkt, daß das Licht der Sonne es ist, welches zu dem Schlusse führt, daß dieselbe ein glühend heißer Körper sei, denn man kann von der Natur dieses Lichtes auf einige der chemischen Bestandtheile des Körpers schließen, von welchem es ausgegangen ist. Die Schlüsse nun, welche aus dem Sonnenspectrum in Bezug auf die Beschaffenheit der Sonne sich ziehen lassen, sind folgende: Aus einem festen oder flüssigen glühenden Körper allein kann sie nicht bestehen; von einem glühenden Gase allein kann ihr Licht auch nicht herrühren; die Sonne muß daher ein fester oder flüssiger glühender Körper sein, der von einer gasförmigen Atmosphäre eingehüllt ist; in der Atmosphäre der Sonne sind Eisen, Natrium, Calcium und Magnesium enthalten, Gold, Silber, Quecksilber und Blei dagegen nicht.

Nachdem man auf diese Art wichtige Aufschlüsse über die Beschaffenheit der Sonne erhalten hat, wird es von Interesse sein, auch andere Himmelskörper auf ähnliche Art zu untersuchen. Der Mond und die Planeten geben, da sie nur oder doch größtentheils in dem Lichte leuchten, welches sie von der Sonne erhalten, dasselbe Spectrum wie diese. Nicht so die Fixsterne; die Spectra sind ebenso verschieden unter einander, wie dem Sonnenspectrum unähnlich. Sicher scheint zu sein, daß die Fixsterne der Sonne ähnliche, glühende, mit gasförmigen Atmosphären umgebene Körper sind, gewisse Substanzen, die auf der Erde sehr verbreitet und auch in der Sonne deutlich bemerkbar sind, finden sich in vielen der untersuchten Fixsterne. Anders dagegen eine Classe der sogenannten Nebelflecke, gewisser nebelartiger, schwachleuchtender Gebilde am Fixstern-Himmel, die aus sehr dünner, selbstleuchtender Materie bestehen müssen, welche Räume erfüllt, deren Dimensionen um das Hundertfache und mehr die Entfernung der Sonne von der Erde übertreffen. Diese Nebelflecke müssen glühende Gasmassen ohne Kern sein. Stickstoff und Wasserstoff scheinen zwei Hauptbestandtheile von ihnen auszumachen.

Die heutige Wissenschaft hat so ziemlich außer allen Zweifel gesetzt, daß Licht und Wärme nur in der Art, wie wir ihrer bewußt werden, sich unterscheiden. Es entsteht daher die Frage, welche der beiden Erscheinungen größere Bedeutung für uns hat.

Ohne das Licht der Sonne wäre die Erde, wären alle Himmelskörper unseres Planetensystems von ewiger Nacht bedeckt, entbehrten wir den tausendfältigen Nutzen und Genuß, den uns jetzt die Farben bieten. Immerhin aber könnten die meisten organischen Wesen, wenigstens eine Zeit durch, auch wohl ganz ohne Licht leben. Unzählige Operationen der Natur gehen eben so gut und thätig im Lichte wie bei dessen Abwesenheit vor sich. Der Mangel dessen, wo er (z. B. bei der Blindheit der Thiere) eintritt, hindert die anderen Functionen des Körpers derselben keineswegs an ihrer Thätigkeit, ja die geistige Kraft des Menschen wird dadurch zuweilen sogar erhöht. Das Licht ist demnach gleichsam nur ein Gegenstand des Luxus der Natur, und wenigstens für viele Dinge und auf längere Zeit entbehrlich. Daher spendet es die Natur auch nicht mit unbegrenzter Freigebigkeit, sondern sie beobachtet dabei jene zurückhaltende Oekonomie, die sie sich bei allen den Gaben vorzuschreiben pflegt, welche blos das Vergnügen ihrer Geschöpfe, nicht aber die unentbehrlichen Bedürfnisse derselben zum Zweck haben. Die Wärme dagegen hat sie überall und für Alle mit der freigebigsten Hand ausgetheilt. Dieses Geschenk findet sich zu allen Zeiten und an allen Orten. Jeder Körper, selbst der unorganische, selbst der luftförmige, enthält sie in reichlichem Maße. Die todte Masse des Wassers, der Erde, der Steine und was wir überhaupt durch einen unserer Sinne erkennen, ist damit angefüllt. Dem Einflusse der Wärme ist alle jene endlose Verschiedenheit der Gestalten zuzuschreiben, die über die Erde verbreitet sind. Unser Festland, unsere Meere und Flüsse, unsere Atmosphäre selbst könnten nicht einen Augenblick so bleiben, wie sie sind, wenn ihnen die Wärme entzogen wäre und Alles würde ohne diese in eine rohe, starre, formlose Masse zusammenfallen. Die Luft, die uns umgiebt, müßte, sobald ihr die Wärme entzogen würde, in eine dicke harte Rinde zusammenschrumpfen, welche die Erde rings umschließen, und ihre Geschöpfe in ein einziges undurchdringliches Grab stürzen würde. Die Wärme ist die Mutter und die Amme aller organischen Wesen und selbst die unorganischen entspringen nur aus ihrem Schoße. Jeder Körper der Natur, wie grob seine Masse oder wie fein auch sein Gewebe sein mag, verdankt seine Entstehung und seine Erhaltung nur der Wärme. Nehmt die Wärme weg aus der Natur und sofort verschwindet auch alle Bewegung, alle Formgebung und alles Leben aus derselben und das alte Chaos tritt wieder in seine Rechte ein.

Auch unsere Künste und Manufacturen können sie so wenig wie die Natur selbst entbehren. Welche Veränderungen wir auch mit den Körpern, wie sie uns die Natur gegeben hat, vornehmen mögen, sie bestehen alle nur in der Trennung oder Zusammenfügung ihrer Theile und in einer unseren Zwecken gemäßen Verwandlung ihrer Gestalt. Wir schmelzen sie, um ihnen eine andere Gestalt zu geben, wir trennen die zusammengesetzten, um ihre uns nutzlosen oder schädlichen Theile zu entfernen, und wir verbinden die getrennten wieder, um sie auch dadurch unsern Absichten dienstbar zu machen. In allen diesen Operationen ist die Wärme das wichtigste, oft das einzige Instrument. Auf ihren Wink erweichen die härtesten Körper, das Gold wird Wachs, das Eisen Wasser und die Ganze Natur wird verändert um unseren Bedürfnissen, um unserem Vergnügen, oft selbst nur, um unseren Einfällen zu gehorchen.

(Schluß folgt).

Von der Censur erlaubt. Riga, den 20. Juni 1866.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 20. Juni 1866.

Stadt London. Hr. Forst-Assistent Dittmar aus Livland; Hr. v. Krans aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. HH. Barone v. d. Recke und v. Stackelberg von Mitau; Hr. Baron v. Hahn, Hr. Conditor Blumen aus Kurland; Hr. Dr. Schmidt nebst Familie von Pernau; Hr. Rentier Hatterer nebst Gemahlin von Paris; Frau v. Reutz nebst Familie von Reval; Hr. Baron Tiesenhausen aus Livland; Hr. Architekt Reder von Moskau; Hr. Akademiker Haselmeyer nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Dr. Hummel, Hr. Student Kupffer von Dorpat.

Hotel du Nord. Frau Baronin Grothuß von Dresden; Hr. Hofmark von Dubbeln; Hr. v. Iscoolsky von Warschau.

Hotel Bellevue. HH. Ingenieure Rosenplänter u. Wath von Dünaburg; Hr. Kaufmann Thonigs nebst Familie, Frau Pastorin Heßberg nebst Tochter von Mitau; Hr. Kaufmann Stegmann nebst Familie von St. Petersburg.

Meinhardts Hotel. Frau wirkl. Staatsräthin Sabler nebst Familie von Wilna; Hr. Lehrer Stein von Birkenruh; Hr. Kaufmann Walter von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. Coll.-Rath Stepanow, Frau Coll.-Räthin Stepanow, Hr. Hofrath Skworzow von St. Petersburg; Lehrerin Fräulein Dunkel von Kowno; HH. Kaufleute Rubinstein und Marcus, Hr. Lehrer Mendelsohn von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Pastor Carolin von Nischni-Nowgorod; Hr. Coll.-Registr. Tschabkowitsch von Dorpat; Hr. Meschtschanin Koppenburg von Fellin; Hr. v. Fuchs von Mitau; Fräul. Post von Pernau; Hr. Kaufmann Kahn von Friedrichstadt; Hr. Conditor Stankowitz von Königsberg.

Frankfurt a. M. Hr. v. Gernet nebst Familie von Moskau; Frau v. Helmersen aus Livland; HH. Taratowsky und Smotorensky von St. Petersburg; HH. Kaufleute Gebr. Kaminsky von Mitau; Madame Rosenberg von Berlin.

Goldener Adler. Hr. Staatsrath Klopotowsky von Libau; Hr. Obrist Neumann von Illuxt.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der von der Livl. Gouvernements-Rentei dem Indrik Kleinberg unter dem 24. Mai 1866 Nr. 453 ausgestellte Placatpaß.

B.-B. des zum Gute Saussen verzeichneten Bauern Jahn Ahring vom 19. October 1865 Nr. 9979, giltig bis zum 10. April 1866.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 18. Juni 1866.

Amsterdam	3 Mon.	—	127½	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	22¾	Schilling H. B.	
London	3 „	—	26⅛	Pence Sterling	
Paris	3 „	—	272	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 16.	17.	18.	Verk.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Ruff. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	81¼	81
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	86	85½
5 do. do. 6. do „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	113	—	113	112¾
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	—	—
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	99½	99
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	—	92½
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	100	99½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	100
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Ruff. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

	Geschlossen. 16.	17.	18.	Verk.	Käufer.
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Ruff. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	125½	126	—	126	125½
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	140

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.